

**Empfehlungen**  
**zu Regelungen zur Eröffnungsbilanz,**  
**zur erstmaligen Erstellung eines Gesamtabchlusses**  
**sowie zu Sondervorschriften für die letzte kamerale**  
**Rechnungslegung im Gesetz zur Einführung eines**  
**doppischen Haushalts- und Rechnungswesens**  
**in Rheinland-Pfalz**

- Stand 29. Juni 2005 -

## **Einführungsgesetz**

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Umstellung auf die doppelte Buchführung
- § 2 Stichtag für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz
- § 3 Anhang
- § 4 Allgemeine Grundsätze für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs
- § 5 Allgemeine Bewertungsgrundsätze
- § 6 Wertansätze der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten
- § 7 Sonstige bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz anzuwendende Vorschriften
- § 8 Bestimmungen zum Anhang
- § 9 Anlagenübersicht
- § 10 Forderungsübersicht
- § 11 Verbindlichkeitenübersicht
- § 12 Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen
- § 13 Korrektur der Eröffnungsbilanz
- § 14 Erstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Veröffentlichung und Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs
- § 15 Erstmalige Erstellung eines Gesamtabchlusses
- § 16 Sondervorschriften für die letzte kamerale Rechnungslegung
- § 17 Sondervorschriften für Haushaltsjahre nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens
- § 18 Weitergeltung von Vorschriften
- § 19 Durchführungsbestimmungen

-----

## **Einführungsgesetz**

### **§ 1**

#### **Umstellung auf die doppelte Buchführung**

- (1) Die Gemeinden haben ab dem Haushaltsjahr 2007 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden zu führen.
- (2) Abweichend von Absatz 1 können die Gemeinden durch Beschluss des Gemeinderates festlegen, dass die Umstellung erst zum 01. Januar 2008 oder zum 01. Januar 2009 erfolgt.
- (3) Innerhalb einer Verbandsgemeinde kann eine Beschlussfassung nach Absatz 2 im Hinblick auf die Einheitskasse (§ 68 Absatz 4 Gemeindeordnung - GemO -) nur einheitlich erfolgen. Hierüber entscheidet der Verbandsgemeinderat im Benehmen mit den Ortsgemeinderäten.

### **§ 2**

#### **Stichtag für die Erstellung der Eröffnungsbilanz**

Die Gemeinden haben zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungslegung nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

### **§ 3**

#### **Anhang**

Die Eröffnungsbilanz ist um einen Anhang zu ergänzen, dem als Anlagen

1. die Anlagenübersicht,
2. die Forderungsübersicht,
3. die Verbindlichkeitenübersicht und
4. die Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen sind.

### **§ 4**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Erstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs**

- (1) Die Eröffnungsbilanz hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungsposten vollständig auszuweisen, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden, sofern die nachfolgenden Bestimmungen keine besonderen Regelungen enthalten.
- (3) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang haben unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz (GoB-G) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde zu vermitteln. Führen besondere Umstände nicht zum Ausweis eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes, so sind diese Umstände im Anhang anzugeben und zu erläutern.
- (4) Vor der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz sind eine Inventur nach § 31 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) durchzuführen und ein Inventar aufzustellen.
- (5) Die Inventurvereinfachungen nach § 32 GemHVO finden entsprechend Anwendung.

## **§ 5**

### **Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Die Bewertung der in der Eröffnungsbilanz auszuweisenden Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten erfolgt nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bewertung für Gemeinden in Rheinland-Pfalz (GoBew-G). Dabei gilt insbesondere Folgendes:

1. Die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten sind zum Bilanzstichtag einzeln zu bewerten, sofern § 32 GemHVO keine anderen Bewertungsverfahren zulässt.
2. Es ist vorsichtig zu bewerten. Vorhersehbare Risiken und Verluste, die bis zum Bilanzstichtag entstanden sind, sind zu berücksichtigen, selbst wenn diese erst zwischen dem Bilanzstichtag und dem Tag der Aufstellung der Eröffnungsbilanz bekannt geworden sind.

## **§ 6**

### **Wertansätze der Vermögensgegenstände, der Sonderposten, der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und der Rechnungsabgrenzungsposten**

- (1) Die Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 35 GemHVO für die Zeit zwischen dem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung und dem Eröffnungsbilanzstichtag, anzusetzen. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bestimmen sich nach § 34 Absätze 2 bis 4 GemHVO.
- (2) Von Absatz 1 darf abgewichen werden, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht oder nicht mit einem wirtschaftlich vertretbaren Zeitaufwand ermittelt werden können. In diesem Fall sind entsprechende Erfahrungswerte anzusetzen, vermindert um Abschreibungen für die Zeit der bisherigen Nutzung.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 ermittelten Werte gelten fortan als Anschaffungs- und Herstellungskosten der Vermögensgegenstände.
- (4) Bei abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens ist grundsätzlich die voraussichtliche wirtschaftliche Restnutzungsdauer, unabhängig von der bisherigen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, neu festzulegen, sofern in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Bewertungsrichtlinie keine abweichenden Regelungen enthalten sind. Dabei darf die Restnutzungsdauer die Gesamtnutzungsdauer nicht übersteigen, die in der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle festgeschrieben ist.
- (5) Sonderposten sind mit den Zuführungsbeträgen abzüglich der bis zum Eröffnungsbilanzstichtag vorzunehmenden Auflösungen anzusetzen. Die so ermittelten Werte gelten fortan als Zuführungsbeträge.
- (6) In der Eröffnungsbilanz dürfen die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auch mit den Werten angesetzt werden, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag nach den zuvor genannten Grundsätzen ermittelt wurden; etwaige zwischenzeitlich eingetretene Wertänderungen sind zu berücksichtigen.

## **§ 7**

### **Sonstige bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz anzuwendende Vorschriften**

Die bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu beachtenden Vorschriften zur Bilanzierung und Bewertung sowie zur Gliederung der Bilanz (§ 108 GemO sowie des siebenten und achten Abschnitts der GemHVO) gelten bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sinngemäß, soweit diese Verordnung keine besonderen Vorschriften enthält.

**§ 8**  
**Bestimmungen zum Anhang**

- (1) Im Anhang sind zu den Posten der Eröffnungsbilanz die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und so zu erläutern, dass sachverständige Dritte sich anhand der Ausführungen ein realistisches Bild von den Wertansätzen machen können. Bei Schätzungen sind die entsprechenden Vergleichsmaßstäbe aufzuzeigen. Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen ist zu beschreiben.
- (2) Gesondert anzugeben und zu erläutern sind:
  1. besondere Umstände, die dazu führen, dass die Eröffnungsbilanz unter Berücksichtigung der GoB-G nicht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde vermittelt,
  2. die Grundlage für die Umrechnung in Euro, soweit die Eröffnungsbilanz Posten enthält, denen Beträge zugrunde liegen, die auf fremde Währung lauten oder ursprünglich auf fremde Währung lauteten,
  3. Angaben über die Einbeziehung von Fremdkapitalzinsen in die Herstellungskosten,
  4. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, für die Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet worden sind, unter Angabe des Rückstellungsbetrages,
  5. alle gesetzlichen oder vertraglichen Einschränkungen zu dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Grund und Boden sowie zu Gebäuden und anderen Bauten, die sich auf deren Nutzung, Verfügbarkeit oder Verwertung beziehen;
  6. drohende finanzielle Belastungen (z.B. für Großreparaturen, Rekultivierungs- oder Entsorgungsaufwendungen, unterlassene Instandhaltung, sofern keine Wertminderung der betroffenen Vermögensgegenstände möglich ist),
  7. Abweichungen von der vom fachlich zuständigen Ministerium bekannt gegebenen Abschreibungstabelle bei der Festlegung der Restnutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
  8. Verpflichtungen aus Leasingverträgen und sonstigen kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
  9. Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten, gegliedert nach Arten und unter Angabe des jeweiligen Gesamtbetrags,
  10. sonstige Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die gemäß § 109 GemO in einen Gesamtabschluss einzu-beziehen sind, sind gesondert anzugeben,
  11. in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen, die noch keine Verbindlichkeiten begründen,
  12. sonstige Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können; Verpflichtungen gegenüber Tochterorganisationen, die gemäß § 109 GemO in einen Gesamtabschluss einzubeziehen sind, sind gesondert anzugeben,
  13. noch nicht erhobene Entgelte und Abgaben, deren Ansprüche bereits entstanden sind,
  14. Rückstellungen, die in der Bilanz unter dem Posten „sonstige Rückstellungen“ nicht gesondert ausgewiesen werden, wenn deren Umfang erheblich ist. Aufwandsrückstellungen sind stets gesondert anzugeben und zu erläutern,
  15. Angaben über die Subsidiärhaftung aus der Zusatzversorgung von tariflich Beschäftigten,
  16. für jede Art derivativer Finanzinstrumente
    - a) Art und Umfang der Finanzinstrumente
    - b) der beizulegende Wert der betreffenden Finanzinstrumente soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode sowie eines ggf. vorhandenen Buchwerts und des Bilanzpostens, in welchem der Buchwert erfasst ist,
  17. Name und Sitz von Organisationen, von denen die Gemeinde mindestens fünf Prozent der Anteile besitzt; außerdem sind die Höhe des Anteils am Kapital, das Eigenkapital oder ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag und das Ergebnis des letzten Geschäftsjahres dieser Organisation anzugeben, für das ein Jahresabschluss vorliegt; auf die Berechnung der Anteile ist § 16 Absätze 2 und 4 des Aktiengesetzes anzuwenden,
  18. Name, Sitz und Rechtsform der Organisationen, für die die Gemeinde uneingeschränkt haftet,

weitere wichtige Angaben, soweit sie nach den Vorschriften der GemO, der GemHVO oder dieser Verordnung für den Anhang vorgesehen sind.

- (3) Die nach Absatz 2 Nummern 17 und 18 verlangten Angaben dürfen statt im Anhang auch in einer Aufstellung des Anteilsbesitzes gesondert gemacht werden. Die Aufstellung ist Bestandteil des Anhangs.
- (4) Die in Absatz 2 verlangten Angaben und Erläuterungen können unterbleiben, soweit sie unter Beachtung der GoB-G für die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde von untergeordneter Bedeutung sind.

### **§ 9 Anlagenübersicht**

- (1) In der Anlagenübersicht ist die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens der Gemeinde bis zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags darzustellen. Es sind jeweils die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die kumulierten Abschreibungen und die Buchwerte zum Stichtag der Erstellung der Eröffnungsbilanz anzugeben. Die Gliederung richtet sich nach der Gliederung in der Eröffnungsbilanz.
- (2) Sofern bei der Bewertung der Vermögensgegenstände Wertminderungen für unterlassene Instandhaltung oder für die Beseitigung von Altlasten direkt abgesetzt wurden, sind die Absetzungen pro Posten offen auszuweisen.

### **§ 10 Forderungsübersicht**

- (1) In der Forderungsübersicht sind die Forderungen der Gemeinde zum Eröffnungsbilanzstichtag nachzuweisen. Die Gliederung richtet sich nach der Gliederung in der Eröffnungsbilanz.
- (2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Forderungen, die Forderungen unterteilt nach den Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren. Ferner sind die auf die Forderungen vorgenommenen Wertberichtigungen anzugeben.

### **§ 11 Verbindlichkeitenübersicht**

- (1) In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten der Gemeinde zum Eröffnungsbilanzstichtag nachzuweisen. Die Gliederung richtet sich nach der Gliederung in der Bilanz.
- (2) Anzugeben sind der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die Verbindlichkeiten unterteilt nach den Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr, von einem bis zu fünf Jahren und von mehr als fünf Jahren.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, ist unter Angabe von Art und Form der Sicherheiten zu vermerken.

### **§ 12 Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen**

Dem Anhang ist eine Übersicht über die aus Vorjahren fortgeltenden Haushaltsermächtigungen beizufügen, die wie folgt gegliedert ist:

1. Kreditermächtigungen,
2. Verpflichtungsermächtigungen.

### **§ 13 Korrektur der Eröffnungsbilanz**

- (1) Ergibt sich bei der Aufstellung des Jahresabschlusses für ein späteres Haushaltsjahr, dass in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen nicht oder fehlerhaft angesetzt worden sind, so ist in dem letzten noch nicht festgestellten Jahresabschluss der Wertansatz zu berichtigen oder der unterlassene Wertansatz nachzuholen, wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt; dies gilt auch, wenn die Vermögensgegenstände, Sonderposten, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen am Bilanzstichtag nicht mehr vorhanden sind, jedoch nur für den auf die Vermögensänderung folgenden Jahresabschluss.
- (2) Maßgeblich für die Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind die zum Eröffnungsbilanzstichtag bestehenden objektiven Verhältnisse.
- (3) Eine Änderung von Wertansätzen durch eine andere Ausübung von Wahlrechten oder eine andere Ausnutzung von Ermessensspielräumen ist nicht zulässig.
- (4) Ist eine Berichtigung vorzunehmen, so ist eine sich daraus ergebende Wertänderung ergebnisneutral mit dem Eigenkapital (Kapitalrücklage) zu verrechnen. Wertberichtigungen oder Wertnachholungen sind im Anhang der Bilanz zum aufzustellenden Jahresabschluss gesondert anzugeben.
- (5) Eine Berichtigung kann letztmals im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013 vorgenommen werden. Vorherige Jahresabschlüsse sind nicht zu berichtigen.

### **§ 14 Erstellung, Vorlage, Beratung, Feststellung, Veröffentlichung und Prüfung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs**

- (1) Die Eröffnungsbilanz und der Anhang sind so rechtzeitig aufzustellen, dass sie bis zum 30. November des ersten Haushaltsjahres, in dem das Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung geführt wird, durch den Gemeinderat festgestellt werden kann.
- (2) Die Vorschriften der GemO für die Erstellung, die Vorlage, die Beratung, die Feststellung, die Veröffentlichung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Anhangs sind sinngemäß auf die Eröffnungsbilanz und den Anhang anzuwenden.

### **§ 15 Erstmalige Erstellung eines Gesamtabschlusses**

- (1) Der erste Gesamtabschluss nach § 109 GemO ist spätestens zum 31. Dezember 2013 aufzustellen.
- (2) Der erste Gesamtabschluss ist so rechtzeitig zu aufzustellen, dass er spätestens bis zum Ablauf des folgenden Haushaltsjahres dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vorgelegt werden kann.

### **§ 16 Sondervorschriften für die letzte kamerale Rechnungslegung**

- (1) Der letzte kamerale Abschluss ist stichtagsgenau zum 31. Dezember des Haushaltsjahres zu erstellen, in dem letztmals die Bücher nach der Kameralistik geführt werden. § 41 Absatz 2 GemHVO (Auslaufmonat) ist nicht mehr anwendbar.
- (2) Im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung sind
  1. im Verwaltungshaushalt keine Haushaltsausgabe- und keine Haushaltseinnahmereste zu bilden;

2. im Vermögenshaushalt keine Haushaltsausgabereste zu bilden;
  3. im Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste für Einnahmen aus der Aufnahme von Krediten nur insoweit zu bilden, als dies zum Haushaltsausgleich im Vermögenshaushalt erforderlich ist.
- (3) Für die Übertragbarkeit von Kreditermächtigungen und Verpflichtungsermächtigungen gelten § 17 GemHVO und § 19 GemHVO in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.
- (4) Hinsichtlich des Nachweises von niedergeschlagenen Forderungen gilt § 23 Absatz 2 Satz 2 GemHVO (neu).
- (5) Im letzten Haushaltsjahr mit einer kameralen Rechnungslegung ist eine Bereinigung der Kasseinnahmereste wie folgt vorzunehmen:
1. niedergeschlagene Forderungen, die nach Absatz 4 nachzuweisen sind, sind auf den Wert zu bereinigen, mit dessen Eingang die Gemeinde rechnet. Unbefristet niedergeschlagene Forderungen sind grundsätzlich in voller Höhe wertzuberichtigen;
  2. für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren zinslos gestundete Forderungen sind mit ihrem Barwert anzusetzen; der Ermittlung des Barwerts ist ein Zinssatz von 5,5 v.H. zugrunde zu legen.

### **§ 17**

#### **Sondervorschriften für Haushaltsjahre nach der Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens**

Im Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie in den Teilergebnis- und Teilfinanzhaushalten kann auf die Darstellung der Ergebnisse des Vorjahres und die Ansätze des Vorjahres verzichtet werden, wenn sich diese auf Haushaltsjahre mit kameraler Haushaltsführung und Rechnungslegung beziehen.

### **§ 18**

#### **Weitergeltung von Vorschriften**

Für die Haushaltsführung und Rechnungslegung der Haushaltsjahre bis zur Umstellung auf das System der doppelten Buchführung für Gemeinden nach § 1 finden die Vorschriften der GemO, der GemHVO und der Gemeindegeldverkehrsverordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung weiterhin Anwendung, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

### **§ 19**

#### **Durchführungsbestimmungen**

- (1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem für das Landeshaushaltsrecht zuständigen Ministerium, nähere Bestimmungen für die erstmalige Erfassung und Bewertung, die Eröffnungsbilanz, den ersten Gesamtabschluss und die letzte kameralen Rechnungslegung durch Rechtsverordnung zu regeln.
- (2) Das fachlich zuständige Ministerium erlässt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das fachlich zuständige Ministerium für verbindlich erklärt hat, insbesondere für die Gliederung, die Form, die Bestandteile der Eröffnungsbilanz und des Anhangs, des ersten Gesamtabschlusses und der Anlagen.
- (4) Sofern in diesem Gesetz auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches verwiesen wird, finden diese in der Fassung des Gesetzes vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2198) entsprechende Anwendung.

-----